

**Satzung  
der  
NaturFreunde Deutschlands  
Ortsgruppe Osnabrück e.V.  
Verband für Bildung, Kultur und Umweltschutz**

## **Artikel 1**

### **Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Osnabrück e. V.,  
Verband für Bildung, Kultur und Umweltschutz  
(Kurzbezeichnung: NaturFreunde Osnabrück e.V.)
1. Der Verein steht in der Tradition des 1895 gegründeten Arbeiterbildungs- und Kulturvereins Touristenverein "Die Naturfreunde"
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.  
Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Er ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e.V.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist

- den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- Internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen; sowie Friedensbemühungen zu unterstützen;
- kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen zu fördern;

- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

## **Artikel 3**

### **Mittel zur Erreichung des Zwecks**

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Art. 1, Abs. 3 bis 4 und des Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
  - b) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
  - c) Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Musik, Theater, Foto, und Film;
  - d) Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Kinder-, Jugend-, sowie Familien- und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
  - e) Anlage von Archiven und Büchereien, Herausgabe von Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen, Info-Ständen oder ähnlichem;
  - f) Erwerb, Bau Verwaltung und Betreuung von Immobilien zur Erreichung des Satzungszweckes (z.B. Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen).  
Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
  - g) Anlage und Markierung von Wanderwegen;

- h) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Kinder- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
- i) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

#### **Artikel 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einzelne Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **Artikel 5 Fachgruppen und Referate**

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der Bundesgruppe für Fachgruppen und Referate.

#### **Artikel 6**

##### **Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Deutschlands**

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der NaturFreundejugend Osnabrück“.
3. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der „NaturFreundejugend Deutschlands“
4. Die NaturFreundejugend ist eine vereinsrechtlich unselbständige Gliederung des Vereins. Sie bestimmt aber ihre Arbeit und ihre Aufgaben selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Über die Kasse der NaturFreundejugend ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kasse unterliegt der Revision des Vereins.

#### **Artikel 7**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Eine Mitgliedschaft ist bis zum 6. Lebensjahr beitragsfrei.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Den Mitgliedern ist bei ihrem Eintritt die Satzung auszuhändigen.
4. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand zu erklären.
5. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen verletzen, können von dem Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

6. Das betreffende Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich zu verständigen.
7. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss der Vereinsleitung binnen eines Monats die Berufung beim Schiedsgericht des Landesverbandes Niedersachsen anzumelden.
8. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Landesverbandes besitzt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung beim Schiedsgericht der Bundesgruppe. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Gegen diesen Entscheid steht dann nur noch der Rechtsweg offen.

### **Artikel 8**

#### **Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - Beiträgen
  - Spenden
  - eigenen Veranstaltungen
  - Zuschüssen
  - Vermietung und Verpachtung
2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Jahreshauptversammlung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

### **Artikel 9**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme das Recht, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.
2. Es kann, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben. Das Stimmrecht der Jugendlichen und Kinder auf ihren eigenen Veranstaltungen bleibt unberührt.

### **Artikel 10**

#### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Jahreshauptversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Hauskommission
  - die Revision
2. Bei allen in dieser Satzung genannten Funktionen sind immer die männliche und weibliche Form ihrer Bezeichnung gemeint.

### **Artikel 11**

#### **Die Jahreshauptversammlung (JHV)**

1. Die ordentliche JHV findet alljährlich im 1. Vierteljahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Landesleitung ist zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche JHV muss einberufen werden, auf Antrag
  - des erweiterten Vorstands
  - der Revisoren
  - oder mindestens einem Drittel der Mitglieder Die Durchführung geschieht wie bei einer ordentlichen JHV spätestens 6 Wochen nach Antrag.
4. Den Vorsitz der JHV führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.

5. Die JHV ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, oder wenn bei einem Mitgliederbestand von mehr als dreihundert Mitgliedern 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste binnen zwei Wochen einzuberufende Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung an keine Mitgliederzahl gebunden.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Versammlungsprotokolle und sämtliche Beschlüsse müssen vom Vorstand durch Unterzeichnung beurkundet werden.
7. Die JHV entscheidet über
  - Tagesordnung und Geschäftsordnung
  - den Jahresbericht und die Rechnung für das abgelaufene Jahr
  - die Entlastung des Vorstands
  - die vorliegenden Anträge und die Höhe des Jahresbeitrags
  - die Neuwahl des Vorstandes, der Hauskommission und der Referenten
  - die Wahl der Revision
  - die Bestätigung der Fachgruppenleiter und von bis zu zwei Mitgliedern der NaturFreundejugend die dem Vorstand angehören.
  - die Auflösung des Vereins gemäß Artikel 17 dieser Satzung.
  - den Verkauf von dem Verein gehörende Grundstücke, Häuser, Schutzhütten, Ferienheime. Es bedarf außerdem der Zustimmung der Landesleitung des NaturFreunde Niedersachsen e.V.
3. Der Vorstand ist auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Vertretern der Fachgruppen und Abteilungen, sowie den Jugend- und Kindergruppenleitern. Er ist für die inhaltliche Arbeit zuständig.
6. Die Gremien der Ortsgruppe haben sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben

## **Artikel 13**

### **Hauskommission**

1. Die Hauskommission besteht aus Funktionären, deren Aufgabe es ist, das Grundvermögen des Vereins zu verwalten. Insbesondere gehört dazu: die Kassenführung
  2. die Überwachung und Verbesserung des technischen Zustands des Grundvermögens
  3. die Beantragung von Geldern aus öffentlichen Mitteln
  4. die Statistik und ähnliche Arbeiten.
  5. Die Hauskommission arbeitet eng mit den für dieses Vermögen angestellten Arbeitnehmern, Zivildienstleistenden und ähnlichen Personen zusammen. Sie kann Teile der oben genannten Aufgabenbereiche an diese Personen übertragen.
  6. Die stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Sprechers, werden von der JHV gewählt. Sonstige in der Hauskommission mitarbeitende Personen und die Arbeitnehmer haben kein Stimmrecht.
  7. Über die Einstellung von Arbeitnehmern und anderen Personen, sowie über Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen und über größere Investitionen, entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Hauskommission. Näheres wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- 
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vereinskassierer, dem Sprecher der Hauskommission, dem Schriftführer und den Vertretern der NaturFreundejugend.
  2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Vereinskassierer und der Sprecher der Hauskommission. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## **Artikel 14**

### **Revision**

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von mindestens drei Revisoren, immer aber einer ungeraden Zahl, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Revision hat das Recht, an allen Gremiensitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Geschäftsordnung zu überprüfen und in der JHV über ihren Befund Bericht zu erstatten.

## **Artikel 15**

### **Schiedsgericht**

gestrichen siehe Artikel 7 Nr. 7

## **Artikel 16**

### **Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

## **Artikel 17**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, bei welcher mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 4/5 dafür stimmen, beschlossen werden. Die Landesleitung ist von dieser Versammlung mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vereins oder der nicht ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte, kann die Auflösung auch mit Zustimmung des Landesverbandes verfügt, oder von einer Landeskonzferenz beschlossen werden.

## **Artikel 18**

### **Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.
4. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Die Satzung wurde am 17. 10. 2011 unter der Nr. VR 1083 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
6. Die Satzung wurde von den Jahreshauptversammlungen vom 17. März 2007 und 14. 03. 2010 beschlossen